



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 31. Mai 2024

Per Mail

Name Herr Sonnenberger

Projektträger des Aufrufs „Branchenzentriert
qualifizieren“ (ESF Plus)

Durchwahl 0711 123-2131

E-Mail esf-wirtschaft@wm.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4

Nachrichtlich: L-Bank, VB, PB

Aktenzeichen WM46-4305-33/2/11

(Bitte bei Antwort angeben)

ESF Plus-Projektförderung im Förderbereich Wirtschaft – Aufruf Branchenzentriert qualifizieren:

Anpassungen der Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

**Anlagen: Muster De-minimis-Erklärung
 Muster De-minimis-Bescheinigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 19. Januar 2024 haben wir Sie bereits darüber informiert, dass sich zum 1. Januar 2024 Neuerungen im EU-Beihilferecht ergeben haben, die auch die Allgemeine-De-minimis-Beihilfen betreffen.

Es bestanden noch Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung der neuen Verordnung. Deshalb haben wir von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bis zum 31.12.2023 geltenden De-minimis-Beihilferegeln im ESF-Projektauftrag Branchenzentriert qualifizieren weiter anzuwenden - bis längstens 30.06.2024.

Zwischenzeitlich sind die offenen Fragen geklärt, wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die für Ihre Projektumsetzung wesentlichen Änderungen informieren.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Neue De-minimis-Verordnungen ab 1. Januar 2024

Die bisher für Ihren Projektauftrag gültige Allgemeine-De-minimis-Beihilfen-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt grundsätzlich die neue [Allgemeine-De-minimis-Verordnung \(EU\) 2023/2831](#) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

Ebenfalls tritt ab 1. Januar 2024 die neue [DAWI-De-minimis-Verordnung](#) in Kraft (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2832/oj>).

Die für Ihre Projektumsetzung wesentlichen Änderungen sind:

- Die DAWI-De-minimis-Beihilfen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Sie dürfen zusätzlich zu den sonstigen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. DAWI-De-minimis-Beihilfen müssen von den Unternehmen daher nicht erklärt werden und haben auch keinen Einfluss auf Ihre De-minimis-Bescheinigungen.
- Die Höchstbeträge der einem einzigen Unternehmen gewährten Allgemeine-De-minimis-Beihilfen sind für den Zeitraum der **vergangenen drei Jahre taggenau** zu betrachten.

Die Vorlage „De-minimis-Erklärung“ enthält ein erklärendes Beispiel zur Berechnung des 3-Jahres-Zeitraumes.

- Mit der neuen Allgemeine-De-minimis-Verordnung wurde der einem einzigen Unternehmen zustehende **Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen** (Allgemeine, Agrar und Fisch) in einem Zeitraum von drei Jahren auf **300.000 Euro** angehoben.

Hinweis: Der bisher gültige Höchstbetrag der einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, gewährten Allgemeine-De-minimis-Beihilfen von 100.000 Euro für einen Zeitraum von drei Jahren entfällt.

Im Zuge der Neuerungen haben wir die Vorlagen „Muster De-minimis-Erklärung“ und „Muster De-minimis-Bescheinigung“ entsprechend angepasst. Wir haben in den Vorlagen auch ausführlichere Erläuterungen zu den geltenden Höchstbeträgen, die einem einzigen Unternehmen an De-minimis-Beihilfen gewährt werden können, ergänzt.

Bitte verwenden Sie spätestens ab 1. Juli 2024 nur noch die beigegefügte Vorlagen bzw. passen Ihre eigenen Vorlagen entsprechend an.

Bitte beachten Sie:

- Wir empfehlen, die De-minimis-Erklärung des Unternehmens einzuholen, bevor Sie die Rechnung mit der ESF-Förderung, die den Rechnungsbetrag reduziert, ausstellen.
- Der ESF-Zuschuss zur Reduzierung des Rechnungsbetrags darf nur gewährt werden, wenn in der De-minimis-Erklärung des Unternehmens die Gesamtsumme der bewilligten/zugesagten und beantragten De-minimis Beihilfen (Allgemeine, Agrar und Fisch) 300.000 Euro nicht übersteigt.
- Wenn der bis zur Höchstsumme von 300.000 Euro noch freie Betrag unter der üblichen Vergünstigung durch die ESF-Förderung liegt, müssen Sie die ESF-Förderung auf den noch freien Betrag kürzen.
- Wenn der Höchstbetrag von 300.000 Euro laut Erklärung des Unternehmens bereits erreicht oder überschritten ist, dürfen Sie keine ESF-Förderung zur Reduzierung des Rechnungsbetrags gewähren.
- Wir empfehlen, die De-minimis-Bescheinigung mit der Rechnung an das Unternehmen zu versenden.
Bitte bewahren Sie eine Kopie der De-minimis-Bescheinigung als Nachweis (digital) auf.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne per Mail unter esf-wirtschaft@wm.bwl.de zur Verfügung. Telefonisch geben Ihnen Herr Sonnenberger unter 0711/123-2131 und Frau Schäfer unter 0711/123-2416 gerne Auskunft.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elisabeth Groß

Leiterin Referat Steuerung ESF